

Amtliche Bekanntmachung

2016

Ausgegeben Karlsruhe, den 08. August 2016

Nr. 72

Inhalt

Seite

Wahlordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)

498

Wahlordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)

Der Senat des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) hat am 30.05.2016 nachstehende Wahlordnung aufgrund von § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 und § 3 Abs. 7 S. 2 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KITG) i.d.F. v. 14. Juli 2009 (GBl. 317 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, 167) in Verbindung mit § 9 Abs. 8 S. 4 des Landeshochschulgesetzes i.d.F. v. 01.04.2014 (LHG) (GBl. S. 99) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118) beschlossen.

Inhaltsverzeichnis:

A. Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Wahlberechtigung und Wählbarkeit
- § 3 Zeitpunkt der Wahlen
- § 4 Wahlorgane
- § 5 Bekanntmachung der Wahl
- § 6 Wählerverzeichnisse
- § 7 Auflegung der Wählerverzeichnisse
- § 8 Änderung der Wählerverzeichnisse
- § 9 Endgültiger Abschluss der Wählerverzeichnisse
- § 10 Wahlvorschläge
- § 11 Beschlussfassung über die Wahlvorschläge
- § 12 Bekanntmachung der Wahlvorschläge
- § 13 Verhältniswahl
- § 14 Mehrheitswahl
- § 15 Wahlräume/Verantwortliche für die Wahlen
- § 16 Abstimmung
- § 17 Briefwahl
- § 18 Ordnung im Wahlraum
- § 19 Ausübung des Wahlrechts
- § 20 Stimmabgabe im Wahlraum
- § 21 Elektronische Wahl gemäß § 20 Abs. 2
- § 22 Stimmabgabe durch Briefwahl
- § 23 Schluss der Abstimmung
- § 24 Öffentlichkeit
- § 25 Zeitpunkt der Ermittlung der Abstimmungsergebnisse
- § 26 Ermittlung der Zahl der Wähler/innen und der Stimmzettel
- § 27 Ungültige Stimmzettel
- § 28 Feststellung des Abstimmungsergebnisses
- § 29 Niederschrift über Verlauf und Ergebnis der Abstimmung, Übergabe der Unterlagen an die Wahlleitung
- § 30 Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss
- § 31 Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der Gewählten
- § 32 Wahlprüfung und Wiederholung der Wahl
- § 33 Fristen
- § 34 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

B. Wahlen zum KIT-Senat

- § 35 Rechtsgrundlage, Geltungsbereich
- § 36 Zeitpunkt der Wahl
- § 37 Bekanntmachung der Wahl

-
- § 38 Wählerverzeichnisse
 - § 39 Wahlvorschläge

C. Wahlen zu den KIT-Fakultätsräten

- § 40 Rechtsgrundlage, Geltungsbereich
- § 41 Wahlberechtigung, Wählbarkeit
- § 42 Zeitpunkt der Wahl, Amtszeiten
- § 43 Bekanntmachung der Wahl
- § 44 Wählerverzeichnisse
- § 45 Wahlvorschläge

D. Konventswahlen

- § 46 Rechtsgrundlage Geltungsbereich
- § 47 Wahlberechtigung, Wählbarkeit
- § 48 Zeitpunkt der Wahl
- § 49 Bekanntmachung der Konventswahlen
- § 50 wahlberechtigte Einrichtungen, Wahlverbände, Faktor „n“
- § 51 Wahlkomitees
- § 52 Wählerverzeichnisse
- § 53 Anzahl der zu nominierenden Kandidaten/innen
- § 54 Wahlvorschläge
- § 55 Wahl
- § 56 Durchführung der Briefwahl
- § 57 Ermittlung der Abstimmungsergebnisse
- § 58 Feststellung der Wahlergebnisse, Benachrichtigung der Gewählten

E. Inkrafttreten der Satzung

- § 59 Inkrafttreten der Satzung

A. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt – soweit nicht anderweitig durch eine gesonderte Wahlordnung geregelt – für die nach dem KIT-Gesetz (KITG) und nach der Gemeinsamen Satzung des KIT durchzuführenden Wahlen der Mitglieder von Gremien durch die Mitgliedergruppen, insbesondere für die Wahlen

- zum KIT-Senat (Abschnitt B)
- zu den KIT-Fakultätsräten (Abschnitt C)
- zum Konvent der Akademischen und wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen gemäß § 14 Absatz 6 KITG (im Folgenden: „Konvent“ - Abschnitt D).

Für die Wahlen zum Konvent der Doktorandinnen und Doktoranden findet diese Wahlordnung keine Anwendung.

(2) Für alle im Rahmen dieser Wahlordnung gewählten Gremienmitglieder sind Nachrücker/innen vorzusehen. Diese ergeben sich aus den Wahlbewerbern/-bewerberinnen, die sich aufgrund des auf sie entfallenden Wahlergebnisses als nächstes hinter den gewählten Gremienmitgliedern auf dem jeweiligen Wahlvorschlag befinden. Ist die Liste aller Nachrücker/innen einer Gruppe erschöpft, kann der/die Präsident/in eine Ergänzungswahl anordnen, die in der Regel gemeinsam mit der nächsten anstehenden Gremienwahl stattfindet.

(3) Gehören einer Mitgliedergruppe nicht mehr Mitglieder an, als Vertreter/innen zu wählen sind, so werden diese ohne Wahl Mitglieder des Gremiums. Dasselbe gilt, wenn sich nicht mehr Kandidaten/Kandidatinnen zur Wahl stellen, als in der jeweiligen Wählergruppe eines Gremiums Plätze zu vergeben sind, sofern die Kandidaten/Kandidatinnen nach den Vorschriften in den Abschnitten B, C und D ordnungsgemäß vorgeschlagen wurden.

(4) Die Mitwirkung in den Gremien wie auch in den Wahlorganen gehört zu den dienstlichen Aufgaben.

§ 2 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit bestimmen sich gemäß § 3 Abs. 7 S. 2 KITG i.V.m. § 1 Abs. 2 und 3 der Gemeinsamen Satzung des KIT nach § 9, 10 Abs. 2 und 4 bis 8 LHG; § 10 Abs. 1 LHG gilt entsprechend.

Danach steht das aktive und passive Wahlrecht allen Angehörigen des KIT zu, die nicht nur vorübergehend oder gastweise am KIT tätig sind, und den eingeschriebenen Studierenden. Doktorandinnen und Doktoranden sind entweder als hauptberuflich am KIT Beschäftigte oder auf Grund der Immatrikulation wahlberechtigt. Nicht nur vorübergehend ist eine Tätigkeit, die auf mehr als sechs Monate innerhalb eines Jahres angelegt ist. Hauptberuflich ist eine Tätigkeit, wenn die Arbeitszeit oder der Umfang der Dienstaufgaben mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit umfasst oder die Hälfte des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechenden vollbeschäftigten Personals entspricht.

(2) Wahlrecht kooptierter Hochschullehrer/innen:

a) Kooptierte Hochschullehrer/innen anderer Hochschulen sind in den KIT-Fakultätsrat der entsprechenden KIT-Fakultät wählbar und besitzen dort auch ein Wahlrecht.

b) Hochschullehrer/innen, die zu einer KIT-Fakultät gehören und an einer anderen KIT-Fakultät kooptiert wurden, steht an beiden KIT-Fakultäten ein Wahlrecht zu, und sie sind dort wählbar. Das Wahlrecht und die Wählbarkeit bei Wahlen zum KIT-Senat sind schon aufgrund ihrer Zugehörigkeit zum KIT gegeben.

c) Hochschullehrer/innen, die aufgrund einer gemeinsamen Berufung mit einer anderen Universität im Jülicher Modell am KIT (GFB) angestellt und an einer KIT-Fakultät kooptiert sind, werden im Hinblick auf die KIT-Fakultäten wie von intern kooptierte Hochschullehrer/innen behandelt.

Das Wahlrecht und die Wählbarkeit für diese Personengruppe für den KIT-Senat ergeben sich jedoch aus ihrem Anstellungsvertrag am GFB.

(3) Die Zugehörigkeit zu einer Wählergruppe richtet sich für den Universitätsbereich gemäß § 3 Abs. 7 S. 2 KITG nach § 10 LHG, für den Großforschungsbereich nach § 3 Abs. 2 Nr. 6 der Gemeinsamen Satzung des KIT.

Die wissenschaftlichen Programmsprecher/innen sind in der Gruppe der Leitenden Wissenschaftler/innen nach § 3 Abs. 2 Nr. 6 b) der Gemeinsamen Satzung des KIT i.V.m. § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 KITG aktiv wahlberechtigt und wählbar, sofern sie nicht gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 der Gemeinsamen Satzung des KIT als wissenschaftliche Programmsprecher/innen in den KIT-Senat entsandt wurden. Im Falle ihrer Entsendung haben sie jedoch das Wahlrecht für die Gruppe der leitenden Wissenschaftler/-innen.

(4) Für die Wahlen der wissenschaftlichen Mitglieder des Konvents und zum KIT-Senat im Großforschungsbereich gilt der Beschluss des KIT-Senats vom 19.05.2014: „Für die Wahlen der nicht-wissenschaftlichen Mitglieder der Bereichsräte, des Konvents und zum KIT-Senat im Großforschungsbereich gilt Folgendes:

Nicht-wissenschaftliche Mitarbeiter/-innen i. S. v. § 3 Abs. 2 Nr. 6 d der Gemeinsamen Satzung sind alle in den Instituten und in sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen im Großforschungsbereich tätigen Mitarbeiter/-innen bis einschließlich Entgeltgruppe 8 TVöD und TV-L. Ab EG 9 - 12 TVöD und TV-L ist von PSE zunächst einmalig und dann bei jeder Neueinstellung bei den Instituten und den wissenschaftlichen Einrichtungen zu erfragen, wer dem nicht-wissenschaftlichen Personal zuzuordnen ist und wer nicht. Dem wissenschaftlichen/ wissenschaftlich-technischen Personal sind dabei alle an Forschungs- und Entwicklungsaufgaben tätigen wissenschaftlichen und technischen Mitarbeiter/-innen mit einer abgeschlossenen Hochschul- und Ingenieurausbildung oder mit gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen ab Entgeltgruppe E 9 - E 12 zugeordnet. Ab EG 13 sind alle in den Instituten und in den sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen des Großforschungsbereichs tätigen Mitarbeiter/-innen dem wissenschaftlich/wissenschaftlich-technischen Personal zugeordnet.

(5) Kommt eine Zugehörigkeit zu mehr als einer Wählergruppe in Betracht, entscheidet, außer in den hier geregelten Fällen, die Wahlleitung über die Zuordnung. Auf berechtigten Antrag des/der Betroffenen kann die Zuordnung geändert werden. Scheidet ein gewähltes Mitglied aus der Gruppe, in der es gewählt worden ist, aus, endet seine Mitgliedschaft im jeweiligen Gremium.

(6) Sind Studierende in einem Studiengang eingeschrieben, dessen Durchführung mehreren KIT-Fakultäten zugeordnet ist, so sind sie nur in einer KIT-Fakultät wählbar und wahlberechtigt; sie bestimmen bei der Immatrikulation, in welcher KIT-Fakultät sie wählbar und wahlberechtigt sein wollen. Gleiches gilt, wenn Studierende in zwei oder mehreren Studiengängen eingeschrieben sind. Die aktive und passive Legitimation der beurlaubten Studierenden regelt die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT.

(7) Aktives und passives Wahlrecht besitzt nur, wer in das Wählerverzeichnis gemäß § 6 eingetragen wird. Maßgebender Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit aller Wählergruppen ist der Tag des vorläufigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses.

(8) Die gleichzeitige Amts- und Wahlmitgliedschaft im selben Gremium ist ausgeschlossen.

(9) Die Wählerverzeichnisse können auch in elektronischer Form angefertigt werden. Der Stimmabgabevermerk kann dort durch Registrierung entsprechender (elektronischer) Ausweise erfolgen, sofern diese Dokumente die Identität des Wählers/der Wählerin, dessen/deren Zugehörigkeit zu einer Mitgliedergruppe und ggf. die Zugehörigkeit zu einer KIT-Fakultät eindeutig wiedergeben.

Ein Ausdruck der Wählerverzeichnisse zur Auslegung und zur Dokumentation der Stimmabgabe nach der Wahl muss hierbei gewährleistet sein.

§ 3 Zeitpunkt der Wahlen

(1) Die Wahlen sollen innerhalb eines Semesters durchgeführt werden, und die Abstimmungen müssen während der Vorlesungszeit stattfinden. Satz 1 gilt nicht für die Konventswahlen. Wahltag und Abstimmungszeit werden vom Präsidenten/der Präsidentin festgesetzt.

(2) Die Wahlen zu den unter § 1 genannten Gremien mit Ausnahme des Konvents können gleichzeitig durchgeführt werden. In diesem Fall sind dieselben Wahlorgane nach § 4 für alle parallel durchgeführten Wahlen zuständig.

§ 4 Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind

- die Wahlleitung
- der Wahlausschuss
- die Abstimmungsausschüsse/Wahlkomitees bei Wahlen zum Konvent (§ 51)
- der Wahlprüfungsausschuss

(2) Der/die Präsident/in bestellt die Mitglieder der Wahlorgane mit Ausnahme der Wahlkomitees (diese werden gemäß § 51 Absatz 1 Satz 3 zusammengestellt) in derselben Reihenfolge wie § 4 Absatz 1 aus dem Kreis der Mitglieder des KIT und verpflichtet sie schriftlich auf die gewissenhafte und unparteiische Erledigung ihrer Aufgaben.

Wahlbewerber/innen können nicht Mitglieder dieser Organe sein.

Vertreter/innen eines Wahlvorschlages können nicht Mitglieder im Wahlausschuss, in der Wahlleitung oder im Wahlprüfungsausschuss sein.

(3) Die Wahlleitung besteht aus

- dem/der Wahlleiter/in und
- dem/der stellvertretenden Wahlleiter/-in.

Die Wahlleitung sichert die organisatorische und technische Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Wahlen. Sie führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(4) Der Wahlausschuss besteht aus

- einem/einer Vorsitzenden und
- mindestens zwei Beisitzern/Beisitzerinnen.

Der Wahlausschuss beschließt über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge, ermittelt das Wahlergebnis und stellt dieses fest. Er führt zusammen mit der Wahlleitung die Gesamtauf-sicht über die Wahlen. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der an der Sit-zung teilnehmenden Wahlausschussmitglieder. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Wahlausschussmitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Wahlausschusses wird eine Nieder-schrift angefertigt.

(5) Die Abstimmungsausschüsse/Wahlkomitees bestehen jeweils aus

- einem/einer Vorsitzenden und
- mindestens zwei Beisitzern/Beisitzerinnen.

Ein Abstimmungsausschuss leitet in dem ihm zugewiesenen Wahlraum die Abstimmung und ermittelt das Abstimmungsergebnis.

Die Wahlkomitees organisieren bei den Konventswahlen die Briefwahl in ihren Organisations-einheiten und erstellen die Wahlergebnisse für die Konventswahl.

(6) Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern.

Er nimmt die Aufgaben der Wahlprüfung gemäß § 32 wahr.

(7) Über Einsprüche gegen Entscheidungen der Wahlleitung entscheidet der/die Präsident/in.

§ 5 Bekanntmachung der Wahl

(1) Die Wahlleitung hat die Wahlen innerhalb der Fristen gemäß § 37 Abs. 1 hinsichtlich der Wahlen zum KIT-Senat, gemäß § 43 Abs. 1 hinsichtlich der Wahlen zu den KIT-Fakultätsräten und gemäß § 49 hinsichtlich der Konventswahlen bekanntzumachen.

(2) Die Bekanntmachung hat zu enthalten:

1. den Wahltag bzw. Abstimmungszeitraum und die Abstimmungszeiten,
2. die Lage der Wahlräume und die Zuweisung der Wahlberechtigten zu diesen Wahlräumen,
3. die Zahl der von den einzelnen Wählergruppen zu wählenden Mitglieder und deren Amtszeit
4. den Hinweis, dass in der Regel nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl(§ 14), gewählt wird
5. die Aufforderung, Wahlvorschläge gemäß § 10, hinsichtlich der Wahlen zum KIT-Senat gemäß § 39 und hinsichtlich der Wahlen zu den KIT-Fakultätsräten gemäß § 45 bei der Wahlleitung einzureichen, wobei Hinweise auf Form und Inhalt der Wahlvorschläge zu geben sind; für die Konventswahlen gilt § 54 Abs. 2,
6. den Hinweis, dass nur wählen kann und wählbar ist, wer in das für die jeweilige Wahl anzulegende Wählerverzeichnis am Tag von dessen vorläufigem Abschluss eingetragen ist, es sei denn, Änderungen gemäß § 8 hätten Auswirkungen auf die Wahlberechtigung oder Wählbarkeit,
7. die Information darüber, in welcher Weise die persönliche Stimmabgabe bzw. die Briefwahl erfolgen kann,
8. die Bestimmungen über die Briefwahl gemäß § 17 und § 22,
9. den Hinweis, dass Wahlbewerber/innen nicht Mitglieder in den Wahlorganen sein können und dass Vertreter/innen eines Wahlvorschlages nicht Mitglieder im Wahlausschuss, in der Wahlleitung oder im Wahlprüfungsausschuss sein können,
10. die Erklärung, dass Mitglieder des Aufsichtsrates nicht Mitglieder im KIT-Senat oder KIT-Fakultätsrat sein können und eine gleichzeitige Wahl- und Amtsmitgliedschaft im KIT-Senat oder im KIT-Fakultätsrat ausgeschlossen ist (§ 3 Abs. 7 S. 2 KITG i.V.m. § 9 Abs. 3 LHG),
11. Hinweise auf Einschränkungen der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit sowie auf Einschränkungen der Amtsausführung nach § 3 Abs. 7 S. 2 KITG i.V.m. §§ 9 Abs. 1, 9 Abs. 7 und 61 Abs. 2 LHG.
12. Den Hinweis, dass bei Nichteingang eines Wahlvorschlages in einer Wählergruppe eine Nachfrist von drei Arbeitstagen zu setzen ist und dass für die jeweilige Wählergruppe keine Wahl stattfindet, wenn auch im Rahmen dieser Nachfrist kein Wahlvorschlag eingegangen ist (vgl. § 10 Absatz 9).
13. bei Anordnung der elektronischen Wahl (§ 19 Satz 2) Hinweise auf die Durchführung der elektronischen Wahl und den Wahlzeitraum.

§ 6 Wählerverzeichnisse

(1) Alle Wahlberechtigten sind nach Wählergruppen getrennt in Wählerverzeichnisse in Listenform einzutragen. Die Wählerverzeichnisse können auch in Teilen getrennt für die jeweiligen Wahlräume und die Wahlen zu den verschiedenen Gremien erstellt werden. Die Aufstellung der Wählerverzeichnisse obliegt der Wahlleitung. Sie können – sofern diese Wahlordnung die Papierform in einzelnen Vorschriften nicht explizit regelt – im Wahlverfahren auch in elektronischer Form verwendet werden.

(2) Die Wählerverzeichnisse enthalten die folgenden Angaben:

1. laufende Nummer,
2. Nachname,
3. Vorname,
4. bei Studierenden deren Matrikelnummer
5. Zugehörigkeit zur Organisationseinheit,
6. Vermerk über die Stimmabgabe, ggf. getrennt nach zu wählenden Gremien,
7. Vermerk über die Ausgabe von Briefwahlunterlagen,
8. Bemerkungen.

(3) Bei der gleichzeitigen Durchführung mehrerer Wahlen kann ein einheitliches Wählerverzeichnis für jede Wählergruppe aufgestellt werden, aus dem jedoch hervorgehen muss, wer für die einzelne Wahl wahlberechtigt ist.

(4) Die Wählerverzeichnisse sind spätestens einen Arbeitstag vor der Auflegung vorläufig abzuschließen und von der Wahlleitung unter Angabe des Datums am Schluss der Eintragung als richtig und vollständig zu beurkunden.

§ 7 Auflegung der Wählerverzeichnisse

(1) Die Wählerverzeichnisse sind für die Wahlen zum KIT-Senat innerhalb der Frist des § 38 Nr. 1, für die Wahlen zu den KIT-Fakultätsräten des § 44 Nr. 1 und für die Konventswahlen des § 52 Abs. 1 für fünf Arbeitstage während der Dienstzeit bei der Wahlleitung zur Einsicht durch die Mitglieder und Angehörigen des KIT aufzulegen.

Eine Einsichtnahme steht jedem oder jeder zu, um seine/ihre eigenen Daten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Die Einsichtnahme kann auch durch eine/-n hierzu schriftlich Bevollmächtigte/-n erfolgen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

(2) Die Auflegung ist bekanntzumachen.

Die Bekanntmachung muss folgende Angaben enthalten:

1. Ort, Dauer und Zeit der Auflegung der Wählerverzeichnisse,
2. bis zu welchem Zeitraum und bei welcher Stelle Berichtigungen oder Ergänzungen der Wählerverzeichnisse beantragt werden können,
3. dass nach Ablauf der Auflegungsfrist ein Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung der Wählerverzeichnisse nicht mehr zulässig ist,
4. dass nur wählen darf, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Diese Bekanntmachung erfolgt gleichzeitig mit der Bekanntmachung nach § 5.

(3) Der Tag und die Art der Bekanntmachung sowie Ort, Beginn und Ende der Auflegung sind am Schluss der Wählerverzeichnisse von der Wahlleitung zu beurkunden.

§ 8 Änderung der Wählerverzeichnisse

(1) Die Wählerverzeichnisse können bis zum Ablauf der Auflegungsfrist von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden.

(2) Die Einsichtsberechtigten gemäß § 7 Abs. 1 können während der Dauer der Auflegung der Wählerverzeichnisse deren Berichtigung oder Ergänzung beantragen, wenn sie diese für unrichtig oder unvollständig halten. Der Antrag ist schriftlich bei der Wahlleitung zu stellen. Die erforderlichen Beweise sind vom/von der Antragsteller/-in beizubringen, sofern die behaupteten Gründe nicht amtsbekannt oder offenkundig sind.

Die Wahlleitung entscheidet im Falle der Wahlen zum KIT-Senat innerhalb der Frist des § 38 Nr. 2, für die Wahlen zu den KIT-Fakultätsräten des § 44 Nr. 2 und für die Konventswahlen des § 52 Abs. 2 über die Anträge und teilt dem/der Antragsteller/-in und ggf. dem/der Betroffenen die Entscheidung mit.

(3) Nach Ablauf der Auflegungsfrist bis zum endgültigen Abschluss der Wählerverzeichnisse können Eintragungen und Streichungen nur in Vollzug der Entscheidung gemäß Absatz 2 vorgenommen werden.

(4) Das Wählerverzeichnis kann bis zum Arbeitstag vor dem Wahltag von der Wahlleitung bei Vorliegen offensichtlicher Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen und bei Entscheidungen gemäß § 4 Absatz 7 berichtigt oder ergänzt werden.

(5) Änderungen sind als solche kenntlich zu machen und mit Datum und Unterschrift der Wahlleitung zu versehen.

§ 9 Endgültiger Abschluss der Wählerverzeichnisse

Die Wählerverzeichnisse sind im Falle der Wahlen zum KIT-Senat innerhalb der Frist des § 38 Nr. 2, bei den Wahlen zu den KIT-Fakultätsräten des § 44 Nr. 2 und bei den Konventswahlen des § 52 Abs. 3 unter Berücksichtigung der Entscheidungen nach § 8 Abs. 2 von der Wahlleitung endgültig abzuschließen.

Dabei ist in den Wählerverzeichnissen

1. die Zahl der eingetragenen Wahlberechtigten, getrennt nach Wählergruppen,
2. die Zahl der Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses von der Wahlleitung zu beurkunden.

§ 10 Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge sind jeweils für die Wahlen zu den unterschiedlichen Gremien und für die einzelnen Wählergruppen getrennt, für die Wahlen zum KIT-Senat innerhalb der Frist des § 39 Nr. 1, für die Wahlen zu den KIT-Fakultätsräten des § 45 Nr. 1 bei der Wahlleitung bzw. bei den Wahlkomitees im Original einzureichen. Sie sind durch ein frei wählbares Kennwort zu bezeichnen. Für die Konventswahl gilt § 54 Abs. 3.

(2) Ein Wahlvorschlag muss unterzeichnet sein

1. in der Gruppe der Studierenden von mindestens fünfzehn Mitgliedern dieser Gruppe,
2. in den übrigen Wählergruppen von mindestens drei Mitgliedern der betreffenden Gruppe.

(3) Für die Wählergruppe der leitenden Wissenschaftler/innen gilt hinsichtlich der Wahlen zum KIT-Senat § 39 Nr. 2.

(4) Für die Wählergruppe der Hochschullehrer/innen gilt hinsichtlich der Wahlen zum KIT-Senat § 39 Nr. 3 (5) Unterzeichner/innen eines Wahlvorschlags müssen für die betreffende Wahl und Wählergruppe wahlberechtigt sein. Sie müssen folgende Angaben machen:

1. Nachname und Vorname in Block- oder Maschinenschrift,
2. bei Studierenden: Matrikelnummer,
3. bei den übrigen Gruppen: Amts- oder Berufsbezeichnung,
4. Zugehörigkeit zur Organisationseinheit,
5. eigenhändige Unterschrift (auch per Fax),
6. bei den ersten beiden Unterzeichnern/-innen:

- a) dienstliche E-Mail-Adresse,
- b) Dienst-Telefonnummer,

Der/die erste Unterzeichner/in ist zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber der Wahlleitung und dem Wahlausschuss berechtigt, der/die zweite Unterzeichner/in vertritt ihn oder sie.

(6) Ein/e Wahlberechtigte/r darf für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Hat ein/e Wahlberechtigte/r dies nicht beachtet, so ist sein/ihr Name unter allen eingereichten Wahlvorschlägen zu streichen.

(7) Ein Wahlvorschlag muss folgende Angaben zu den Bewerbern/-innen enthalten:

1. Angabe für welches Gremium der/die Bewerber/-in antritt
2. Laufende Nummer,
3. Nachname und Vorname in Block- oder Maschinenschrift,
4. dienstliche E-Mail-Adresse
5. bei Studierenden: Matrikelnummer,
6. bei den übrigen Gruppen: Amts- oder Berufsbezeichnung,
7. Zugehörigkeit zur Organisationseinheit,
8. Zustimmungserklärung im Original oder per Fax,

Ein/e Bewerber/in darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen.

(8) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, der Unterstützung eines Wahlvorschlags oder von Zustimmungserklärungen von Bewerbern/-innen ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig.

(9) Auf dem Wahlvorschlag haben die Wahlleitung/Wahlkomitees Datum und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Etwaige Mängel haben sie dem/der Vertreter/-in des Wahlvorschlags unverzüglich, spätestens aber am Arbeitstag nach dem Ablauf der Einreichungsfrist, mitzuteilen und ihn aufzufordern, unverzüglich die Mängel zu beseitigen. Der Wahlvorschlag muss für die Wahlen zum KIT-Senat innerhalb der Frist des § 39 Nr. 6 und für die Wahlen zu den KIT-Fakultätsräten des § 45 Nr.2 wieder eingereicht sein. Für die Konventswahlen gilt § 54.

(10) Sollten für die Wahlen zu einem Gremium in einer Gruppe keine Wahlvorschläge fristgerecht eingegangen sein, so ist eine Nachfrist von drei Arbeitstagen ab der Bekanntmachung dieser Situation zu setzen. Die Bekanntmachung erfolgt analog § 5. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass keine Wahl stattfindet, wenn auch im Rahmen der Nachfrist kein Wahlvorschlag eingeht.

§ 11 Beschlussfassung über die Wahlvorschläge

(1) Der Wahlausschuss entscheidet für die Wahlen zum KIT-Senat innerhalb der Frist des § 39 Nr. 7 und für die Wahlen zu den KIT-Fakultätsräten des § 45 Nr. 3 über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge. Für die Beschlussfassung über die nominierten Kandidaten/innen bei den Konventswahlen gilt § 54 Abs. 2. Zurückzuweisen sind Wahlvorschläge, die die Anforderungen des § 10 nicht erfüllen.

(2) In den Wahlvorschlägen sind diejenigen Bewerber/innen zu streichen,

1. die so unvollständig bezeichnet sind, dass Zweifel über ihre Person bestehen können,
2. deren Zustimmungserklärung fehlt oder nicht rechtzeitig oder unter einer Bedingung eingegangen ist,
3. die in mehreren Wahlvorschlägen für die Wahl desselben Gremiums aufgeführt sind,
4. die ihre Zustimmungserklärung vor Ablauf der Einreichungsfrist zurückgezogen haben, oder
5. die nicht wählbar sind.

(3) Die Beschlüsse und deren Begründungen sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist.

(4) Wird ein Wahlvorschlag zurückgewiesen oder ein/e Bewerber/in gestrichen, so sind diese Entscheidungen dem/der Vertreter/in des Wahlvorschlags sowie den/dem/der betroffenen Bewerber(n)/in(nen) unverzüglich mitzuteilen.

§ 12 Bekanntmachung der Wahlvorschläge

(1) Die Wahlleitung - bzw. das Wahlkomitee für die Konventswahlen - gibt die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahlen zum KIT-Senat innerhalb der Frist des § 39 Nr. 8, für die Wahlen zu den KIT-Fakultätsräten des § 45 Nr. 4 in gleicher Weise wie die Bekanntmachung gemäß § 5 bekannt.

(2) Die Bekanntmachung hat für jede Wahl und Wählergruppe die folgenden Angaben zu enthalten:

1. die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge des Eingangs. Bei der Konventswahl sowie bei den Gruppen der Leitenden Wissenschaftler/innen und der Hochschullehrer/innen wird eine alphabetische Reihung vorgenommen,
2. Hinweise zum Verfahren der Abstimmung,
3. die Bestimmungen über die Art der Wahl (§§ 13, 14).

§ 13 Verhältniswahl

(1) Verhältniswahl findet statt, wenn

1. von einer Wählergruppe drei oder mehr Vertreter/innen zu wählen sind und
2. von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber/innen aufweisen, wie Mitglieder zu wählen sind.

(2) Der/die Wähler/in hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner/ihrer Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Er/sie kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerber/innen der Vorschläge verteilen oder einem/einer Bewerber/in bis zu zwei Stimmen geben.

(3) Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren.

§ 14 Mehrheitswahl

(1) Mehrheitswahl findet statt, wenn

1. von einer Wählergruppe weniger als drei Vertreter/innen zu wählen sind oder
2. von einer Wählergruppe drei oder mehr Vertreter/innen zu wählen sind und entweder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde oder bei mehreren Wahlvorschlägen zusammen nicht mindestens doppelt so viele Bewerber/innen vorgeschlagen werden wie Mitglieder zu wählen sind.

(2) Die Bewerber/innen mit den höchsten Stimmzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz.

(3) Bei den Wahlen zum Konvent findet grundsätzlich Mehrheitswahl statt.

§ 15 Wahlräume/Verantwortliche für die Wahlen

Die Wahlleitung bestimmt die Wahlräume. Die Abstimmungsausschüsse sorgen dafür, dass die Abstimmung vorschriftsmäßig stattfindet.

§ 16 Abstimmung

(1) Die Wahlleitung trifft alle notwendigen Vorkehrungen zu einer ordnungsgemäßen Abstimmung und zur Einhaltung der Wahlgrundsätze.

Die Wahlleitung kann für einzelne Institute oder Standorte Briefwahl anordnen.

(2) Die persönliche Stimmabgabe kann erfolgen

- im Wahlraum mittels Kennzeichnung der Bewerber/innen auf Stimmzetteln in Papierform oder
- bei Anordnung der elektronischen Wahl (§ 19 Absatz 2) durch Kennzeichnung der Bewerber/innen auf Stimmzetteln in elektronischer Form
- mittels Briefwahl.

(3) Der Stimmzettel darf nur folgende Angaben zu den Bewerbern oder Bewerberinnen enthalten:

- Nachname,
- Vorname,
- Amts- und Berufsbezeichnung,
- Zugehörigkeit zur Organisationseinheit

Die zugelassenen Wahlvorschläge werden auf dem Stimmzettel in der Reihenfolge ihres Eingangs aufgeführt. Bei den Konventswahlen und den Senatswahlen (Wählergruppen der Leitenden Wissenschaftler/innen und Hochschullehrer/innen) werden die Wahlvorschläge auf den Stimmzetteln alphabetisch gelistet.

§ 17 Briefwahl

(1) Ein/e Wahlberechtigte/r erhält auf persönlichen schriftlichen Antrag (Brief, Fax, E-Mail) bei der Wahlleitung einen Wahlschein und die Briefwahlunterlagen für die Wahl eines jeden Gremiums gesondert, bestehend aus einem Stimmzettel in Papierform, einem Wahlumschlag und einem Wahlbriefumschlag. Der Wahlschein wird von der Wahlleitung bzw. bei den Konventswahlen von den Wahlkomitees erteilt und hat die Unterschrift der Wahlleitung bzw. des jeweiligen Wahlkomitees zu enthalten. Die Ausgabe der Wahlscheine und der Briefwahlunterlagen ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(2) Der Wahlumschlag muss als solcher amtlich gekennzeichnet sein und die Wählergruppe und das zu wählende Gremium erkennen lassen.

Der Wahlbriefumschlag muss als solcher amtlich gekennzeichnet sein und die Adresse des/der Wahlberechtigten als Absender und die Adresse der Wahlleitung als Empfänger ausweisen. Die Kosten für die Rücksendung der Briefwahlunterlagen trägt das KIT.

(3) Briefwahlunterlagen können nur bis zum 7. Arbeitstag vor dem Wahltag beantragt und ausgegeben werden.

§ 18 Ordnung im Wahlraum

(1) Der Abstimmungsausschuss leitet die Abstimmung in einem Wahlraum und sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf, insbesondere für die Freiheit der Wahl und die Wahrung des Wahlgeheimnisses. Der Wahlraum darf während der Abstimmungszeit nicht abgeschlossen werden. Während der Abstimmungszeit müssen mindestens zwei Mitglieder des Abstimmungsausschusses ständig im Wahlraum anwesend sein.

(2) Der/die Vorsitzende des Abstimmungsausschusses wahrt, unbeschadet des Hausrechts des/der Präsidenten/Präsidentin, die Hausordnung. Jede/r Wahlberechtigte hat Zutritt zum Wahlraum. Wahlwerbung in jeder Form ist im Wahlraum nicht gestattet. Wer die Ruhe und Ordnung der Abstimmung stört, kann aus dem Wahlraum verwiesen werden. Handelt es sich bei dem/der Störer/in um eine/n Wahlberechtigte/n, so ist ihm/ihr, sofern dies mit der Ordnung im Wahlraum vereinbar ist, vorher Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben.

(3) Bei Verwendung von Stimmzetteln in Papierform hat sich der/die Vorsitzende des Abstimmungsausschusses unmittelbar vor Beginn der Stimmabgabe davon zu überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind; dann hat er/sie diese zu verschließen.

(4) Die Wählerverzeichnisse können während der Abstimmung nicht eingesehen werden. Der Abstimmungsausschuss ist während der Abstimmung nicht zur Auskunftserteilung verpflichtet.

§ 19 Ausübung des Wahlrechts

(1) Der/die Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

(2) Die Wahlleitung kann im Einvernehmen mit dem/der Präsidenten/Präsidentin abweichend von Absatz 1 die elektronische Wahl anordnen und das Verfahren unter den Voraussetzungen des § 21 festlegen.

§ 20 Stimmabgabe im Wahlraum

(1) Nach dem Betreten des Wahlraums weist sich der/die Wahlberechtigte als Studierende/r mit seinem/ihrer Studierendenausweis bzw. als Mitglied einer anderen Wählergruppe mit Personalausweis, einem anderen amtlichen Ausweisen oder mit dem Dienstausweis aus.

Der Abstimmungsausschuss prüft die Wahlberechtigung durch Einsicht in das Wählerverzeichnis. Wenn eine Wahlberechtigung vorliegt, erhält er/sie bei Abstimmung mit Stimmzettel in Papierform den Stimmzettel. Er/sie begibt sich damit in die Wahlkabine oder eine andere vom Abstimmungsausschuss vorgesehene Schutzvorrichtung, füllt den Stimmzettel aus und faltet diesen mit der Aufschrift nach innen. Danach wird in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses die Stimmabgabe hinter dem Namen des Wahlberechtigten schriftlich vermerkt. Erst dann wird der Stimmzettel in die Urne eingeworfen.

(2) Die Stimmabgabe bei der elektronischen Wahl wird gesondert geregelt.

§ 21 Elektronische Wahl gemäß § 19 Abs. 2

Bei der Durchführung der Stimmabgabe in elektronischer Form müssen die technischen und organisatorischen Abläufe so geregelt werden, dass die Einhaltung der Grundsätze der allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahl gewährleistet ist. Dazu muss ein entsprechend geprüftes und für Wahlen zugelassenes System eingesetzt werden. Die Korrektheit der eigenen elektronischen Stimmabgabe muss von jedem/jeder Wahlberechtigten nachvollziehbar sein. Das Wahlverfahren der elektronischen Wahl wird gesondert geregelt.

§ 22 Stimmabgabe durch Briefwahl

(1) Bei der Briefwahl kennzeichnet der/die Wahlberechtigte seinen/ihren Stimmzettel in Papierform und steckt ihn in den Wahlumschlag. Er/sie bestätigt auf dem Wahlschein durch Unterschrift, dass er/sie den beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat, und legt den Wahlschein mit dem unverschlossenen Wahlumschlag in den anschließend zu verschließenden Wahlbriefumschlag.

(2) Der Wahlbriefumschlag ist an die vorgedruckte Anschrift der Wahlleitung bzw. im Falle der Konventswahlen des jeweiligen Wahlkomitees zu übersenden oder während der Dienststunden bei der Wahlleitung/ dem Wahlkomitee abzugeben. Die Wahlleitung/ das zuständige Wahlkomitee kann dem/der Wahlberechtigten die Möglichkeit geben, bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Dabei ist Sorge zu tragen, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann. Die Wahlleitung/ das Wahlkomitee nimmt sodann den Wahlbrief entgegen.

(3) Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbriefumschlag am Wahltag bis 12 Uhr bei der Wahlleitung eingeht. Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Tag des Eingangs, auf den am Wahltag eingehenden Wahlbriefumschlägen zusätzlich die Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Sind eingehende Wahlbriefumschläge unverschlossen, so ist dies auf den Wahlbriefen zu vermerken.

(4) Die eingegangenen Wahlbriefumschläge sind nach Weisung der Wahlleitung unter Verschluss ungeöffnet aufzubewahren. Die Wahlleitung bestimmt den Zeitpunkt, zu dem sie zur Auszählung in den Wahllokalen dem Abstimmungsausschuss auszuhändigen sind.

(5) Die Mitglieder der Abstimmungsausschüsse (bzw. bei den Konventswahlen des zuständigen Wahlkomitees) vermerken den Eingang des Wahlbriefumschlages im Wählerverzeichnis. Die Anzahl der eingegangenen Wahlbriefumschläge wird in der Niederschrift festgehalten. Erst dann öffnen sie den eingegangenen Wahlbriefumschlag und prüfen, ob ein Wahlschein ordnungsgemäß ausgefüllt beiliegt. Falls nicht, wird der Wahlbriefumschlag als ungültig zurückgewiesen, ausgesondert und in der Niederschrift vermerkt. Andernfalls wird der Wahlumschlag entnommen und der Wahlschein wieder in den Wahlbriefumschlag zurückgelegt. Die Wahlumschläge werden geöffnet, die Stimmzettel entnommen, gezählt und danach der Urne zugeführt. Falls ein Wahlumschlag keinen Stimmzettel enthält, wird dies als ungültige Stimmabgabe in der Niederschrift vermerkt.

(6) Ist ein/e Wahlberechtigte/r durch körperliche Gebrechen gehindert, seine/ihre Stimme allein abzugeben, und bedient sich der Hilfe einer Vertrauensperson, so ist dies auf dem Wahlschein entsprechend zu vermerken.

§ 23 Schluss der Abstimmung

Der/die Vorsitzende des Abstimmungsausschusses stellt den Ablauf der Abstimmungszeit in seinem/ihrem Wahlraum fest. Danach dürfen nur noch die zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Abstimmung zugelassen werden. Haben diese abgestimmt und sind die den Abstimmungsausschuss betreffenden Wahlbriefe nach § 22 behandelt, so erklärt der/die Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen.

§ 24 Öffentlichkeit

Die Ermittlung und Feststellung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse erfolgen KIT-öffentlich.

§ 25 Zeitpunkt der Ermittlung der Abstimmungsergebnisse

(1) Die Abstimmungsergebnisse werden von den Abstimmungsausschüssen/ Wahlkomitees unmittelbar nach Schluss der Abstimmung ermittelt. Die Wahlleitung kann festlegen, dass die Ermittlung der Abstimmungsergebnisse am nächsten Arbeitstag und ggf. in anderen Räumen stattfindet.

(2) Findet die Ermittlung der Abstimmungsergebnisse in einem Wahlraum aus besonderen Gründen mit Zustimmung der Wahlleitung nicht unmittelbar nach Schluss der Abstimmung statt, so gibt der/die Vorsitzende des Abstimmungsausschusses mündlich bekannt, auf welchen Zeitpunkt sie vertagt wird. Erstreckt sich die Auszählung auf den nächsten Arbeitstag, so hat der/die Vorsitzende des Abstimmungsausschusses die Wahlurnen so zu verschließen und zu versiegeln, dass Stimmzettel weder eingeworfen noch entnommen werden können.

(3) Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, veranlasst die Wahlleitung unverzüglich nach Beendigung der elektronischen Wahl die computerbasierte KIT-öffentliche Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der von den Mitgliedern des Wahlausschusses abgezeichnet wird. Alle Datensätze der elektronischen Wahl sind in geeigneter Weise zu speichern. § 32 gilt entsprechend.

§ 26 Ermittlung der Zahl der Wähler/innen und der Stimmzettel

(1) Bei Benutzung von Stimmzetteln in Papierform sind vor dem Öffnen der Wahlurne alle nicht benutzten Stimmzettel vom Abstimmungstisch zu entfernen. Sodann werden die Stimmzettel der Wahlurne entnommen und getrennt nach den einzelnen Wählergruppen gezählt. Ihre Zahl muss jeweils mit der Anzahl der Stimmabgabevermerke der entsprechenden Wählergruppe im Wählerverzeichnis übereinstimmen. Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Niederschrift anzugeben und – soweit möglich – zu erläutern. Für die Briefwahl gelten Satz 1 bis 4 entsprechend.

(2) Bei Benutzung von Stimmzetteln in elektronischer Form sind zunächst etwaige Stimmzettel in Papierform aus der Briefwahl durch Mitglieder des Abstimmungsausschusses in die elektronische Form zu überführen. Danach wird die Anzahl der Stimmzettel mit der Anzahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis abgeglichen. Für das weitere Verfahren gilt § 25 Abs. 3 entsprechend.

§ 27 Ungültige Stimmzettel

Ungültig und bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Abstimmungsausschuss/ das Wahlkomitee nicht anzurechnen sind Stimmzettel,

1. die als nicht amtlich erkennbar sind,

2. die durchgerissen oder durchgestrichen sind,
3. die über die Stimmabgabe hinaus Eintragungen enthalten,
4. aus denen sich der Wille des Wählers oder der Wählerin nicht zweifelsfrei ergibt,
5. die keine Stimmabgabe enthalten,
6. in denen die zulässige Gesamtstimmzahl überschritten ist.

§ 28 Feststellung des Abstimmungsergebnisses

Der Abstimmungsausschuss/ das Wahlkomitee stellt für jede Wahl und Wählergruppe folgende Zahlen fest:

1. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
2. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
3. die auf die einzelnen Bewerber/innen entfallenen gültigen Stimmen,
4. die auf alle Bewerber/innen eines jeden Wahlvorschlags entfallenen gültigen Stimmen.

§ 29 Niederschrift über Verlauf und Ergebnis der Abstimmung, Übergabe der Unterlagen an die Wahlleitung

(1) Über den gesamten Verlauf der Abstimmung hat der Abstimmungsausschuss/das Wahlkomitee eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.

(2) Die Niederschrift hat in jedem Fall folgende Angaben zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Ausschusses/des Wahlkomitees und des ihm zugewiesenen Wahlraumes,
2. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder,
3. Tag, Beginn und Ende der Abstimmungszeit,
4. die folgenden Angaben, getrennt für jede Wahl und Wählergruppe:
 - a) die Zahl der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
 - b) die Zahl der Wähler/innen,
 - c) die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 - d) die Zahl der gültigen Stimmen,
 - e) die Zahl der für jede/n Bewerber/in abgegebenen gültigen Stimmen und die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt entfallenen gültigen Stimmen,
5. die Unterschriften aller Mitglieder des Abstimmungsausschusses/Wahlkomitees.

(3) Der Abstimmungsausschuss/das Wahlkomitee übergibt nach der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses der Wahlleitung

1. die Niederschrift,
2. die Wählerverzeichnisse mit Stimmabgabevermerken,
3. – soweit in Papierform angefallen – die Stimmzettel sowie die Wahlumschläge und Briefwahlumschläge aus der Briefwahl,
4. die Zähllisten oder sonstigen Auswertungen, die bei der Stimmauszählung angefallen sind,
5. im Falle der Wahlen zum Konvent die Angaben, ob die gewählten Mitglieder auch für den KIT-Senat kandidieren,
6. alle sonst entstandenen Schriftstücke oder elektronischen Speichermedien.

§ 30 Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss

(1) Der Wahlausschuss hat die von den Abstimmungsausschüssen/Wahlkomitees getroffenen Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen nachzuprüfen, gegebenenfalls das Ergebnis der Zählung zu berichtigen, die Entscheidungen in der Wahl-Niederschrift zu vermerken und die Ergebnisse zusammenzustellen.

(2) Der Wahlausschuss ermittelt die Verteilung der Sitze und stellt das Wahlergebnis folgendermaßen fest:

1. Verhältniswahl

a) Die Sitze werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der ihnen insgesamt zugefallenen Stimmenzahlen verteilt. Die Verteilung erfolgt in der Weise, dass die Zahl der Stimmen, die auf einen Wahlvorschlag entfallen, durch die Zahl der Stimmen aller Wahlvorschläge derselben Wahl dividiert und mit der Zahl der Sitze multipliziert wird. Die Sitzverteilung erfolgt zunächst nach den erreichten ganzen Zahlen. In einem zweiten Schritt werden die Sitze in der Reihenfolge der höchsten Nachkommaanteile vergeben; bei gleichen Nachkommaanteilen entscheidet das Los (Hare-Niemeyer-Verfahren).

b) Die bei der Wahl auf die einzelnen Wahlvorschläge nach Buchstabe a) entfallenen Sitze werden den in den Wahlvorschlägen aufgeführten Bewerbern oder Bewerberinnen in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl zugeteilt. Haben mehrere Bewerber/innen die gleiche Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los. Die Bewerber/innen, auf die kein Sitz entfällt, sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen als Nachrücker/innen der aus ihrem Wahlvorschlag Gewählten festzustellen. Entfällt auf einen Wahlvorschlag kein Sitz, so werden die Bewerber/innen dieses Wahlvorschlags auch nicht Nachrücker/innen.

c) Entfallen auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze, als er Bewerber/innen enthält, so bleiben die überzähligen Sitze unbesetzt.

d) Ein/e Bewerber/-in, auf den/die keine Stimme entfällt, kann weder einen Sitz erhalten noch Nachrücker/in sein.

2. Mehrheitswahl

Die Bewerber/innen mit den höchsten Stimmenzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Bewerber/innen, auf die kein Sitz entfällt, sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen als Nachrücker/innen festzustellen. Werden insgesamt weniger Mitglieder gewählt, als Sitze zu besetzen sind, so bleiben die überzähligen Sitze unbesetzt. Ziffer 1 d) gilt für die Mehrheitswahl entsprechend.

3. Gäste der Studierenden im KIT-Senat

Bei KIT-Senatswahlen sind die ersten beiden Bewerber/innen in der Gruppe der Studierenden bzw. eingeschriebene Doktoranden und Doktorandinnen nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 LHG, auf die kein Sitz entfällt, die studentischen Vertreter/innen, die gemäß § 3 Abs. 4 der Gemeinsamen Satzung als ständige Gäste an den KIT-Senatssitzungen teilnehmen.

(3) Der Wahlausschuss fertigt eine Wahlniederschrift an. Diese hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Wahlausschusses,
2. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder,
3. Vermerke über gefasste Beschlüsse,
4. die Gesamtzahl, getrennt für jede Wahl und Wählergruppe
 - a) der in die Wählerverzeichnisse eingetragenen Wahlberechtigten,
 - b) der Wähler/innen,
 - c) der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 - d) der gültigen Stimmen,
5. das Ergebnis der Nachprüfung von Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen,
6. a) bei Verhältniswahl:

die Zahl der auf die einzelnen Bewerber/innen und Wahlvorschläge der einzelnen Wählergruppen insgesamt entfallenen gültigen Stimmen; die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerber/innen und die Feststellung der Nachrücker/innen,
- b) bei Mehrheitswahl:

die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerber und die Feststellung der Nachrücker/innen,
7. die Unterschriften aller Mitglieder des Wahlausschusses.

(4) Mit der Unterzeichnung der Wahlniederschrift ist das Wahlergebnis festgestellt.

§ 31 Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der Gewählten

(1) Die Wahlleitung gibt die Namen der gewählten Bewerber/innen und der entsprechenden Zahl der Nachrücker/innen zeitnah zunächst vorläufig bekannt. Dasselbe gilt für die ohne Wahl in ein

Gremium gelangten Mitglieder (§ 1 Abs. 3). Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat getrennt für jede Wahl und Wählergruppe zu erfolgen und folgende Angaben zu enthalten:

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wähler/innen,
3. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
4. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen,
5. den Prozentsatz der Wahlbeteiligung,
6. bei Verhältniswahl:

die auf die einzelnen Wahlvorschläge einer Wählergruppe und ihre Bewerber/innen entfallenen gültigen Stimmen unter Angabe der Verteilung der Sitze und die Reihenfolge der Gewählten,

7. bei Mehrheitswahl

die Namen und die Reihenfolge der Gewählten für die einzelnen Wählergruppen mit den Zahlen ihrer gültigen Stimmen.

Die endgültige Bekanntmachung des Wahlergebnisses erfolgt nach dem Abschluss der Wahlprüfung.

(2) Die Wahlleitung hat die Gewählten von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen. Geht von Gewählten nicht innerhalb von 14 Arbeitstagen nach Absendung der Benachrichtigung eine gegenteilige Erklärung ein, so gilt die Wahl als angenommen.

(3) Wenn ein gewähltes Mitglied eines Gremiums die Wählbarkeit verliert, sein Amt niederlegt oder aus einem sonstigen Grund ausscheidet, tritt an seine Stelle für den Rest der Amtszeit der/die nächste Gewählte aus der jeweiligen Liste mit den meisten Stimmen (Nachrücker). Der/die Nachrücker/in wird von der Wahlleitung/dem jeweiligen Wahlkomitee über sein/ihr Nachrücken in das jeweilige Amt informiert. Ist die Liste erschöpft, so bleibt der betreffende Sitz unbesetzt unbeschadet der Regelung in § 3 Abs. 3. Im Falle des Ruhens des Amtes gelten die Sätze 1 und 2 für diese Zeit entsprechend. Ein Ruchen des Amtes liegt vor bei einer mindestens sechsmonatigen Unterbrechung der Mitgliedschaft.

32 Wahlprüfung und Wiederholung der Wahl

(1) Die Wahlen sind mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet der durch den Wahlprüfungsausschuss durchzuführenden Wahlprüfung vorläufig gültig (vgl. §31 Absatz 1).

(2) Zur Prüfung der Wahlen hat die Wahlleitung dem Wahlprüfungsausschuss unverzüglich nach der Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses die Niederschriften vorzulegen. Der Wahlprüfungsausschuss hat Einsichtsrecht in alle angefallenen Wahlunterlagen. Der Wahlprüfungsausschuss erstellt über das Ergebnis der Wahlprüfung eine Niederschrift. Bestätigt der Wahlprüfungsausschuss das vorläufige Wahlergebnis, gibt die Wahlleitung dieses als endgültig bekannt. Hält der Wahlprüfungsausschuss die Feststellung des Wahlergebnisses ganz oder teilweise für ungültig, so legt er die Angelegenheit dem/der Präsidenten/Präsidentin zur Entscheidung vor. Folgt diese/r dem Ergebnis der Wahlprüfung, so hat er/sie die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig zu erklären und eine neue Feststellung anzuordnen.

(3) Eine Wahl kann innerhalb einer Frist von einem Monat aufgrund der in Absatz 4 genannten Gründe nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses bei der Wahlleitung angefochten werden die dazu Stellung nimmt und sie dem Präsidenten/der Präsidentin zu Entscheidung vorlegt. Der/die Präsident/in entscheidet über die Anfechtung und bescheidet den/die Anfechtungsführer/in. Gegen den Bescheid der Wahlleitung in Gestalt der Entscheidung des Präsidenten/der Präsidentin kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Karlsruhe erhoben werden.

(4) Die Wahlen sind vom/von der Präsidenten/Präsidentin ganz oder teilweise für ungültig zu erklären und in dem der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen, wenn wesentliche Bestimmungen über die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.

§ 33 Fristen

Auf die Berechnung der in dieser Wahlordnung bestimmten Fristen finden die Vorschriften der §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung.

§ 34 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die gesamten Wahlunterlagen sind bis zum Ablauf der Amtszeit der Gewählten aufzubewahren

B. Wahlen zum KIT-Senat

§ 35 Rechtsgrundlage, Geltungsbereich

Die Vorschriften dieses Abschnittes B gelten ergänzend zu den Vorschriften in Abschnitt A für die Wahlen der Wahlmitglieder für den KIT-Senat gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 5 lit. b) bis e) und Nr. 6 lit. b) bis d) der Gemeinsamen Satzung des KIT, soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 36 Zeitpunkt der Wahl

Der Zeitpunkt der Wahlen zum KIT-Senat (Wahltag) und die Abstimmungszeit werden von der Wahlleitung unter Berücksichtigung der im Folgenden geregelten Fristen festgelegt.

§ 37 Bekanntmachung der Wahl

(1) Die Wahlleitung hat die Wahl spätestens am 49. Arbeitstag vor dem Wahltag bekanntzumachen.

(2) Die Regelungen in § 5 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass die Bekanntmachung die Aufforderung enthalten muss, spätestens am 28. Arbeitstag vor dem Wahltag Wahlvorschläge gemäß § 10 bei der Wahlleitung einzureichen.

§ 38 Wählerverzeichnisse

Die Regelungen in Abschnitt A über die Erstellung (§ 6), Auflegung (§ 7), die Änderung (§ 8) und den endgültigen Abschluss (§ 9) der Wählerverzeichnisse gelten entsprechend, soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist:

1. Die Wählerverzeichnisse sind spätestens am 36. Arbeitstag vor dem Wahltag für fünf Arbeitstage während der Dienstzeit bei der Wahlleitung zur Einsicht durch die Mitglieder und Angehörigen des KIT aufzulegen.
2. Die Wahlleitung entscheidet spätestens am 28. Arbeitstag vor dem Wahltag über Anträge auf Änderung des Wählerverzeichnisses gemäß § 8 Abs. 2 und schließt dieses danach endgültig ab unter Berücksichtigung der Entscheidungen nach § 8 Abs. 4.

§ 39 Wahlvorschläge

Die Regelungen in § 10 gelten entsprechend, soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist:

1. Die Wahlvorschläge sind jeweils für die einzelnen Wählergruppen getrennt, spätestens am 28. Arbeitstag vor dem Wahltag bis 15.00 Uhr bei der Wahlleitung im Original einzureichen.
2. Abweichend von § 10 Absatz 3 gilt für die Nominierung von Kandidaten/-innen für die Wahl der leitenden Wissenschaftler/-innen im KIT-Senat nach § 3 Abs. 3 der Gemeinsamen Satzung des KIT Folgendes:

Alle berufenen Leitenden Wissenschaftler/-innen werden befragt, ob sie bei einer Wahl bereit wären, im KIT-Senat mitzuwirken; die Bereitschaft ist schriftlich zu erklären. Die Gesamtheit der

zur Mitwirkung im KIT-Senat bereiten leitenden Wissenschaftler/-innen bildet den Wahlvorschlag für die Gruppe der Leitenden Wissenschaftler/-innen.

3. Abweichend von § 10 Absatz 2 gilt für die Nominierung von Kandidaten/Kandidatinnen für die Wahl der Hochschullehrer/innen nach § 10 Absatz 1 Ziffer 1 LHG Folgendes: Alle Mitglieder dieser Gruppe werden befragt, ob sie bei einer Wahl bereit wären, im KIT-Senat mitzuwirken; die Bereitschaft ist schriftlich zu erklären. Die Gesamtheit der zur Mitwirkung im KIT-Senat bereiten Hochschullehrer/innen bildet den Wahlvorschlag für die Gruppe der Hochschullehrer/innen gemäß § 10 Absatz 1 Ziffer 1 LHG.

4. Die nach den Vorschriften des Abschnitts D gefundenen Konventsmitglieder, die auch für den KIT-Senat kandidieren, bilden die Wahlvorschläge der Akademischen und der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen.

5. Die Vertreter/innen der wissenschaftlichen Programmsprecher/innen (§ 3 Abs. 2 Nr. 6 a der Gemeinsamen Satzung des KIT) werden spätestens am 28. Arbeitstag vor dem Wahltag aus dem Kreis der wissenschaftlichen Programmsprecher/-innen in den KIT-Senat entsandt. Sie können sich nicht zugleich zur Wahl in der Gruppe der leitenden Wissenschaftler/innen stellen (§ 3 Abs. 3 der Gemeinsamen Satzung des KIT).

6. Im Fall des § 10 Abs. 9 muss der Wahlvorschlag spätestens am 25. Arbeitstag vor dem Wahltag wieder eingereicht sein.

7. Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 21. Arbeitstag vor dem Wahltag über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge.

8. Spätestens am 11. Arbeitstag vor dem Wahltag gibt die Wahlleitung die zugelassenen Wahlvorschläge in gleicher Weise wie die Bekanntmachung gemäß § 5 bekannt.

C. Wahlen zu den KIT-Fakultätsräten

§ 40 Rechtsgrundlage, Geltungsbereich

Die Vorschriften dieses Abschnittes gelten ergänzend zu den Vorschriften des Abschnitts A für die Wahlen zu den KIT-Fakultätsräten gemäß § 10 Abs. 8 der Gemeinsamen Satzung des KIT. Die Wahlmitglieder der KIT-Fakultätsräte werden nach Gruppen aus dem Kreis der in § 22 Abs. 3 LHG aufgeführten Mitglieder der KIT-Fakultäten gewählt. Die Organisationssatzungen der KIT-Fakultäten regeln die Anzahl der aus der jeweiligen Gruppe zu wählenden Mitglieder.

§ 41 Wahlberechtigung, Wählbarkeit

Ergänzend zu § 2 gilt Folgendes:

Soweit wissenschaftliche Mitarbeiter/innen sowie berufene und anerkannte leitende Wissenschaftler/innen des Großforschungsbereichs i.S.v. § 14 Abs. 3 Nr. 1 KITG gemäß § 10 Abs. 4 der Gemeinsamen Satzung des KIT Mitglieder einer KIT-Fakultät sind, sind diese auch dort wahlberechtigt und wählbar bei den KIT-Fakultätsratswahlen. Das Wahlrecht von kooptierten Hochschullehrer/innen in den KIT-Fakultäten richtet sich nach § 2 Abs. 2.

§ 42 Zeitpunkt der Wahl, Amtszeiten

Der Zeitpunkt der KIT-Fakultätsratswahlen (Wahltag) und die Abstimmungszeit werden von der Wahlleitung festgelegt. Die Amtszeiten ergeben sich aus den Organisationssatzungen der KIT-Fakultäten.

§ 43 Bekanntmachung der Wahl

(1) Die Wahlleitung hat die Wahl spätestens am 49. Arbeitstag vor dem Wahltag bekanntzumachen.

(2) Die Regelungen in § 5 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass die Bekanntmachung die Aufforderung enthalten muss, spätestens am 28. Arbeitstag vor dem Wahltag Wahlvorschläge gemäß § 10 bei der Wahlleitung einzureichen.

§ 44 Wählerverzeichnisse

Die Regelungen in Abschnitt A über die Erstellung (§ 6), Auflegung (§ 7), die Änderung (§ 8) und den endgültigen Abschluss (§ 9) der Wählerverzeichnisse gelten entsprechend, soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist:

1. Die Wählerverzeichnisse sind spätestens am 36. Arbeitstag vor dem Wahltag für fünf Arbeitstage während der Dienstzeit bei der Wahlleitung zur Einsicht durch die Mitglieder und Angehörigen der KIT-Fakultäten aufzulegen.
2. Die Wahlleitung entscheidet spätestens am 28. Arbeitstag vor dem Wahltag über Anträge auf Änderung des Wählerverzeichnisses gemäß Abschnitt A, § 8 Abs. 2 und schließt dieses danach endgültig ab unter Berücksichtigung der Entscheidungen nach § 8 Abs. 4.

§ 45 Wahlvorschläge

Die Regelungen in § 10 gelten entsprechend, soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist:

1. Die Wahlvorschläge sind jeweils für die einzelnen Wählergruppen getrennt, spätestens am 28. Arbeitstag vor dem Wahltag bis 15.00 Uhr bei der Wahlleitung im Original einzureichen.
2. Im Fall des § 10 Abs. 8 muss der Wahlvorschlag spätestens am 25. Arbeitstag vor dem Wahltag wieder eingereicht sein.
3. Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 21. Arbeitstag vor dem Wahltag über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge.
4. Spätestens am 15. Arbeitstag vor dem Wahltag gibt die Wahlleitung die zugelassenen Wahlvorschläge in gleicher Weise wie die Bekanntmachung gemäß § 5 bekannt.

D. Konventswahlen

§ 46 Rechtsgrundlage, Geltungsbereich

Die Vorschriften dieses Abschnittes D gelten für die Wahlen zum Konvent der Akademischen und wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen gemäß § 14 Abs. 6 KITG. Die in dieser Wahl gefundenen Konventsmitglieder unterstützen in ihrer Gesamtheit die Tätigkeit der gewählten Mitglieder des KIT-Senats und sichern die Information der wissenschaftlichen und Akademischen Mitarbeiter/innen sowie deren Meinungsbildung und -äußerung (Konvent). Zusätzlich bilden die Konventsmitglieder, die sich auch für die KIT-Senatswahl zur Verfügung stellen, den Wahlvorschlag für die Gruppe der wissenschaftlichen bzw. für die der akademischen Mitarbeiter/innen für die KIT-Senatswahlen. Die Institute bzw. wissenschaftlichen Einrichtungen sind für die Organisation der Konventswahlen selbst verantwortlich.

§ 47 Wahlberechtigung, Wählbarkeit

Die Wahlberechtigung für den Konvent richtet sich gemäß § 14 Absatz 6 KITG nach § 14 Absatz 2 in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 LHG sowie nach § 14 Abs. 3 KITG.

§ 48 Zeitpunkt der Wahl

Spätestens 20 Arbeitstage vor dem Tag der KIT-Senatswahl findet die Wahl der Mitglieder für den Konvent mit der Auszählung der abgegebenen Briefwahlunterlagen statt. Die Wahlleitung legt den Abstimmungszeitraum fest. Abweichend von § 1 Abs. 2 kann für die Ergebnislisten der Wahl zum Konvent der Konvent eine Ergänzungswahl für das Institut, die wissenschaftliche Einrichtung bzw. den Wahlverbund oder den Bereich in dem Fall anordnen, dass dessen/ deren Liste aller Nachrücker/innen erschöpft ist.

§ 49 Bekanntmachung der Konventswahlen

Die Wahlleitung gibt die Konventswahlen spätestens 89 Arbeitstage vor dem Tag der Senatswahlen bekannt.

Der Inhalt der Bekanntmachung richtet sich nach § 5 Abs. 2 mit folgenden Abweichungen:

1. Die Konventswahlen können als Briefwahl durchgeführt werden;
2. Es wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt;
3. Die Findung der Kandidaten/-innen erfolgt innerhalb der jeweiligen Organisationseinheit;
4. den Hinweis, dass zusätzlich auch eine Kandidatur für den KIT-Senat möglich ist,
5. die Tatsache, dass ein Faktor „n“ gemäß § 50 Abs. 1 berechnet wird, sowie
6. den Hinweis, dass bei Nichterreichen des Faktors für eine Organisationseinheit diese einen Wahlverbund mit anderen entsprechenden Organisationseinheiten zu bilden hat bzw. dass eine Mitteilung an die Wahlleitung erfolgen muss, weshalb ein solcher Verbund nicht gebildet werden kann;
7. den Hinweis, dass für die Organisation möglicher Wahlverbünde jedes Institut, wissenschaftliche Einrichtung, Wahlverbund (Zusammenschluss von mehreren der genannten Organisationseinheiten), oder, falls eine entsprechende Größe in keiner der genannten Organisationseinheiten erreicht werden kann, die verbleibenden Wahlberechtigten des Bereichs innerhalb von zehn Arbeitstagen nach der Bekanntmachung der Wahl eine/n akademische/n bzw. wissenschaftliche/n Mitarbeiter/-in als Ansprechperson an die Wahlleitung zu melden hat.

§ 50 Wahlberechtigte Einrichtungen, Wahlverbünde, Faktor „n“

(1) Jedes Institut, wissenschaftliche Einrichtung, Wahlverbund (Zusammenschluss von mehreren der genannten Organisationseinheiten), oder, falls eine entsprechende Größe in keiner der genannten Organisationseinheiten erreicht werden kann, die verbleibenden Wahlberechtigten des Bereichs, entsendet/entsenden ab einschließlich $n/2$ Wahlberechtigten ein Konventsmitglied und für je n weitere Wahlberechtigte je ein weiteres Konventsmitglied. Der Faktor n wird dabei nach Abschluss der Wählerverzeichnisse vom Wahlausschuss aus der Anzahl der Wahlberechtigten geteilt durch 90 errechnet.

(2) Die akademischen bzw. wissenschaftlichen Mitarbeiter/-innen organisieren die Bildung möglicher Wahlverbünde. Für die Organisation möglicher Wahlverbünde meldet jede Organisationseinheit innerhalb von 10 Arbeitstagen nach der Bekanntmachung der Wahl eine/n akademische/n bzw. wissenschaftliche/n Mitarbeiter/in als Ansprechperson an die Wahlleitung. Es sind nur für Institute, die sowohl Mitarbeiter/-innen aus dem Großforschungsbereich als auch aus dem Universitätsbereich haben, campusübergreifende Wahlverbünde zulässig, wobei dies nicht für die Wahlen zum KIT-Senat gilt. Dort greift die „Bänkeregelung“.

§ 51 Wahlkomitees

(1) Für die Abstimmung über die Mitglieder des Konvents wird in den einzelnen Organisationseinheiten gemäß § 50 in ihren Gesamtversammlungen der akademischen und wissenschaftlichen Mitarbeiter/-innen bis zum 70. Arbeitstag vor den Senatswahlen jeweils ein Wahlkomitee gebildet, das aus mindestens drei Mitgliedern besteht. Die Organisationseinheiten teilen die Mitglieder des jeweiligen Wahlkomitees der Wahlleitung bis zum 70. Arbeitstag vor den Senatswahlen mit. Abweichend von § 4 Abs. 2 des Abschnitts A bestellt die Wahlleitung die Mitglieder der Wahlkomitees und verpflichtet sie auf die gewissenhafte und unparteiische Erledigung ihrer Aufgaben.

(2) Die Wahlkomitees nehmen die Wahlvorschläge entgegen und leiten diese an die Wahlleitung zur Weiterleitung an den Wahlausschuss zur Beschlussfassung entsprechend § 11 weiter.. Die Wahlkomitees geben die vom Wahlausschuss beschlossenen Wahlvorschlagslisten gemäß § 12 bekannt, erstellen die Briefwahlunterlagen und versenden diese an die Wahlberechtigten ihrer Institute/wissenschaftlichen Einrichtungen bzw. Verbünde/Wahlkreise mit der Maßgabe, dass die Stimmabgabe nur im vorgesehenen Abstimmungszeitraum möglich ist.

(3) Die Wahlkomitees ermitteln die Wahlergebnisse unmittelbar nach Abschluss des Abstimmungszeitraums in entsprechender Anwendung von § 28 und geben diese der Wahlleitung bekannt.

§ 52 Wählerverzeichnisse

(1) Für die Erstellung, Auflegung und den Abschluss der Wählerverzeichnisse gelten die Regelungen der §§ 8 bis 10 entsprechend mit der Maßgabe, dass für jedes Institut, wissenschaftliche Einrichtung, Wahlverbund oder, falls eine entsprechende Größe in keiner der genannten Organisationseinheiten erreicht werden kann, für die verbleibenden Wahlberechtigten des Bereichs ein eigenes Wählerverzeichnis erstellt wird. Die Wählerverzeichnisse sind spätestens am 80. Arbeitstag vor der Senatswahl für fünf Arbeitstage während der Dienstzeit bei den Wahlkomitees zur Einsicht durch die Mitglieder und Angehörigen der jeweiligen Organisationseinheit aufzulegen.

(2) Die Wahlleitung entscheidet spätestens am 75. Arbeitstag vor dem Tag der Senatswahl über Anträge auf Änderung der Wählerverzeichnisse.

(3) Die Wählerverzeichnisse sind spätestens am 70. Arbeitstag vor dem Tag der Senatswahl unter Berücksichtigung der Entscheidungen nach § 8 Abs. 2 von der Wahlleitung endgültig abzuschließen.

§ 53 Anzahl der Konventssitze

Nach Abschluss der Wählerverzeichnisse teilt die Wahlleitung den Institutsleitungen bzw. den Leitungen der wissenschaftlichen Einrichtungen oder dem/der Bereichsleiter/in sowie den nach § 50 Abs. 2 Satz 2 gemeldeten Ansprechpersonen mit, wie viele Mitglieder jeweils in den Konvent entsandt werden können. Institute, welche die erforderliche Zahl an Wahlberechtigten für die Entsendung mindestens eines Mitglieds in den Konvent nicht erreichen, werden von der Wahlleitung aufgefordert, sich mit einem oder mehreren Instituten/wissenschaftlichen Einrichtungen zu einem Wahlverbund zusammen zu schließen, sich über die Federführung bei der Konventswahl zu einigen und das Ergebnis der Wahlleitung bis spätestens am 60. Arbeitstag vor dem Wahltag (Senat) mitzuteilen.

§ 54 Wahlvorschläge

(1) Abweichend von § 10 gilt für die Nominierung von Kandidaten/-innen für die Wahl der Konventsmitglieder Folgendes:

Die Findung der Kandidaten/Kandidatinnen wird innerhalb der jeweiligen Organisationseinheit gemäß § 49 Nr. 7 direkt von den Wahlkomitees gemäß § 51 organisiert. Die so gefundenen Kandidaten/-innen gelten als Wahlvorschlag der jeweiligen Organisationseinheit. Die Wahlvorschläge müssen (ggf. als Ergebnis der Abstimmung) die Namen der Kandidaten/Kandidatinnen in alphabetischer Reihenfolge, die Unterschriften der Kandidaten/Kandidatinnen und die Angaben enthalten, ob die Kandidaten auch für den KIT-Senat kandidieren und müssen spätestens am 44. Arbeitstag vor dem Tag der Senatswahlen bei der Wahlleitung eingegangen sein. Der Wahlausschuss hält seine beschlussfassende Sitzung über diese Wahlvorschläge am 43. Arbeitstag vor dem Tag der Senatswahlen.

(2) Die Wahlkomitees geben jeweils die vom Wahlausschuss beschlossene Wahlvorschlagsliste für ihre jeweilige Organisationseinheit mit den Kandidaten/Kandidatinnen spätestens 20 Arbeitstage vor der Konventswahl entsprechend § 12 bekannt und versenden im Falle der Briefwahl danach unverzüglich die Briefwahlunterlagen.

§ 55 Wahl

Die Wahl kann als Briefwahl durchgeführt werden oder per Nominierung mit anschließender direkter Wahl bei einer Nominierungsversammlung. Unter den Voraussetzungen von § 20 Abs. 2

i.V.m. § 21 kann die Wahl auch als elektronische Wahl durchgeführt werden. Die Institute bzw. wissenschaftlichen Einrichtungen sind für die Organisation der Konventswahlen selbst verantwortlich.

§ 56 Durchführung der Briefwahl

(1) Die Wahlkomitees erstellen die Briefwahlunterlagen bestehend aus dem Merkblatt zur Briefwahl, Stimmzettel, Wahlschein, Wahlumschlag und Briefwahlumschlag und versenden diese an die Wahlberechtigten ihres Instituts, wissenschaftlichen Einrichtung, Wahlverbundes (Zusammenschluss von mehreren der genannten Organisationseinheiten), oder, falls eine entsprechende Größe in keiner der genannten Organisationseinheiten erreicht werden kann, die verbleibenden Wahlberechtigten des Bereichs mit der Maßgabe, dass die Stimmabgabe nur im vorgesehenen Abstimmungszeitraum möglich ist.

(2) Der Stimmzettel enthält einen Hinweis auf § 13 Abs. 2 und dass angegeben werden muss ob der/die Kandidat/-in nur für den Konvent oder auch für den KIT-Senat kandidiert.

(3) Die Ausgabe der Wahlscheine und der Briefwahlunterlagen ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

Im Übrigen gelten die Regelungen des § 17 Abs. 2 entsprechend.
Für die Stimmabgabe gilt § 22 entsprechend.

§ 57 Ermittlung der Abstimmungsergebnisse

Die Wahlkomitees ermitteln die Abstimmungsergebnisse in ihren jeweiligen Organisationseinheiten nach Maßgabe der Vorschriften in den §§ 25 bis 29 und übergeben die Abstimmungsunterlagen einschließlich der Wahlniederschriften unmittelbar der Wahlleitung zu Weiterleitung an den Wahlausschuss, der das Endergebnis feststellt.

§ 58 Feststellung der Wahlergebnisse, Benachrichtigung der Gewählten

Die Feststellung der Wahlergebnisse erfolgt durch den Wahlausschuss gemäß § 30.
Die Wahlleitung gibt die Namen der gewählten Kandidaten/Kandidatinnen gemäß § 31 bekannt und benachrichtigt die Gewählten. Alle Gewählten, die sich bereit erklärt haben für den KIT-Senat zu kandidieren, bilden die Wahlvorschläge für die Wählergruppen „Akademische Mitarbeiter“ im Universitätsbereich des KIT und „Wissenschaftliche Mitarbeiter“ im Großforschungsbereich des KIT.

E. Inkrafttreten der Satzung

§ 59 Inkrafttreten der Satzung

(1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft. Zugleich tritt die Wahlordnung vom 03.03.2015, geändert durch Beschluss vom 11.05.2016, außer Kraft.

(2) Diese Wahlordnung findet erstmals Anwendung für Wahlen, die nach Ablauf des Sommersemesters 2016 stattfinden.

Karlsruhe, den 08. August 2016

*Prof. Dr.-Ing. Holger Hanselka
(Präsident)*